


juris-Abkürzung: DruckKRV BE
Ausfertigungsdatum: 10.12.2002
Gültig ab: 21.12.2002
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 
Fundstelle: GVBl. 2002, 366
Gliederungs-Nr: 2127-16

Verordnung über die Erteilung einer
Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen
Vom 10. Dezember 2002

Zum 18.05.2021 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Verordnung vom 12.01.2021 (GVBl. S. 126)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen vom 10. Dezember 2002	21.12.2002
Eingangsformel	21.12.2002
§ 1 - Erlaubnis	21.12.2002
§ 2 - Betriebszweck	21.12.2002
§ 3 - Ausstattung	21.12.2002
§ 4 - Medizinische Notfallversorgung	21.12.2002
§ 5 - Medizinische Beratung und Hilfe	21.12.2002
§ 6 - Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen	21.12.2002
§ 7 - Hausordnung	21.12.2002
§ 8 - Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb der Einrichtung	21.12.2002
§ 9 - Verhinderung von Straftaten im Umfeld der Einrichtung	21.12.2002
§ 10 - Benutzerinnen und Benutzer	20.02.2021

Titel	Gültig ab
§ 11 - Dokumentation, Evaluation	21.12.2002
§ 12 - Anwesenheitspflicht von Personal	21.12.2002
§ 13 - Verantwortliche Person	21.12.2002
§ 14 - Inkrafttreten	21.12.2002

Auf Grund des § 10 a Abs. 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2002 (BGBl. I S. 2261), wird verordnet:

§ 1 Erlaubnis

Die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung (Erlaubnisbehörde) kann eine Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums nach § 10 a Abs. 1 des Betäubungsmittelgesetzes erteilen, wenn

1. der Antragsteller einen Bedarf nachgewiesen und die Erlaubnisbehörde diesen festgestellt hat,
2. der Drogenkonsumraum als Teil einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten ambulanten Drogenhilfeeinrichtung in das Gesamtkonzept des Berliner Drogenhilfesystems eingebunden ist,
3. der Betriebszweck des § 2 verfolgt wird und
4. die Mindeststandards nach den §§ 3 bis 13 dieser Verordnung eingehalten werden.

Die Erlaubnis kann befristet und unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden. Für Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis gilt § 10 BtMG entsprechend.

§ 2 Betriebszweck

(1) Der Drogenkonsumraum muss der Gesundheits-, Überlebens- und Ausstiegshilfe für Drogenabhängige dienen.

(2) Der Betrieb des Drogenkonsumraums muss darauf gerichtet sein,

1. die durch Drogenkonsum bedingten Gesundheitsgefahren zu senken, um damit insbesondere das Überleben des Abhängigen/der Abhängigen zu sichern,
2. die Behandlungsbereitschaft des Abhängigen/der Abhängigen zu wecken und dadurch den Ausstieg aus der Sucht einzuleiten,

3. die Inanspruchnahme weiterführender, insbesondere suchtttherapeutischer ausstiegsorientierter Hilfen einschließlich der ärztlichen Versorgung zu fördern und
4. die Belastungen der Öffentlichkeit durch konsumbezogene Verhaltensweisen zu reduzieren.

(3) Der Betrieb muss darauf gerichtet sein, einen beratenden und helfenden Kontakt insbesondere mit solchen Personen aufzunehmen, die für Drogenhilfemaßnahmen nur schwer erreichbar sind, um sie in weiterführende und ausstiegsorientierte Angebote der Beratung und Therapie zu vermitteln.

(4) Träger und Personal dürfen im Rahmen der Aufklärungsarbeit auf die Drogenkonsumräume hinweisen, jedoch für den Besuch des Drogenkonsumraums nicht werben.

§ 3 Ausstattung

(1) Der Drogenkonsumraum muss in einer anerkannten Drogenhilfeeinrichtung betrieben werden und von dieser räumlich abgegrenzt sein. Er muss zweckdienlich ausgestattet sein.

(2) Insbesondere müssen die hygienischen Voraussetzungen zur Drogenapplikation für einen ständig wechselnden Personenkreis erfüllt sein. Sämtliche Flächen müssen aus glatten, abwaschbaren und desinfizierbaren Materialien bestehen.

(3) Im Drogenkonsumraum müssen in ausreichender Zahl sterile Einmalspritzen und -kanülen, das sonstige erforderliche Injektionszubehör, Haut- und Flächendesinfektionsmittel sowie durchstichsichere Entsorgungsbehälter bereitgestellt werden. Eine sachgerechte Entsorgung des infektiösen Materials ist sicherzustellen.

(4) Insbesondere muss der Drogenkonsumraum ständig hinreichend belüftet und beleuchtet sein, sowie täglich gereinigt werden. Mit Blut verunreinigte Flächen sind sofort und Arbeits- und Ablageflächen sind täglich zu desinfizieren. Den Benutzerinnen und Benutzern sind geeignete sanitäre Anlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Drogenkonsumraum muss für die Sichtkontrolle der Konsumvorgänge durch das Fachpersonal stets vollständig einsehbar sein.

(6) Rettungsdiensten muss jederzeit ein ungehinderter Zugang möglich sein.

§ 4 Medizinische Notfallversorgung

(1) Während des Betriebs des Drogenkonsumraums ist eine ständige Sichtkontrolle der Applikationsvorgänge durch in der Notfallversorgung geschultes Personal so sicherzustellen, dass im Notfall sofortige Beatmungs- und Reanimationsmaßnahmen und eine akute Wundversorgung möglich sind. Es sind ständig technische Notfall-Vorrichtungen bereitzuhalten.

(2) Die Einzelheiten der Notfallversorgung sind in einem Notfallplan festzuhalten, der jederzeit umgesetzt werden kann, ständig zu aktualisieren ist und dem Personal zur Verfügung stehen muss. Der

Notfallplan beinhaltet auch die Unfallschutzprävention und Maßnahmen bei Verletzungen des Personals.

(3) Der Notfallplan ist der Erlaubnisbehörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5

Medizinische Beratung und Hilfe

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums ist in allen Fragen zum Konsum medizinische Beratung und Hilfe zu gewähren. Diese beziehen sich insbesondere auf Infektionsrisiken und Gefährlichkeit der verwendeten Betäubungsmittel und die Konsumart. Medizinische Beratung und Hilfe müssen unverzüglich erfolgen können. Hingegen darf das Personal der Drogenkonsumräume beim unmittelbaren Verbrauch der Betäubungsmittel keine aktive Hilfe leisten.

(2) Im Drogenkonsumraum muss mindestens eine Krankenpflegekraft tätig sein. Diese ist auch für die Kontrolle des Notfallplanes und die Schulung des Aufsichtspersonals zuständig.

§ 6

Vermittlung von weiterführenden Angeboten und ausstiegsorientierten Hilfen

(1) Es muss sichergestellt sein, dass durch qualifiziertes Personal (Diplom-, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter oder gleichwertige Qualifikation) über eine suchtspezifische Erstberatung hinaus weiterführende und ausstiegsorientierte Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen aufgezeigt und auf Wunsch Kontakte zu geeigneten Einrichtungen vermittelt werden.

(2) Personen, die einen Entgiftungswunsch äußern, ist Hilfestellung zum Kontakt mit geeigneten Einrichtungen zu leisten.

(3) Minderjährigen Drogenabhängigen sind in jedem Einzelfall Beratungsgespräche und Ausstiegshilfen anzubieten und auf jugendspezifische weitergehende Hilfen hinzuweisen.

§ 7

Hausordnung

(1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine Hausordnung zu erlassen. Diese ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen.

(2) Die Hausordnung ist in der Einrichtung gut sichtbar auszuhängen. Ihre Einhaltung wird vom Personal ständig überwacht.

(3) In der Hausordnung ist insbesondere zu regeln,

1. dass die Benutzerinnen und Benutzer daraufhin zu überprüfen sind, ob sie zum berechtigten Personenkreis gehören,
2. welche Betäubungsmittel konsumiert werden dürfen, wobei andere Mittel als Opiate, Kokain, Amphetamin und deren Derivate nicht zugelassen werden,

3. dass alle Benutzerinnen und Benutzer die mitgeführten Betäubungsmittel einer Sichtkontrolle durch das Fachpersonal zuzuführen haben,
4. welche Konsummuster (intravenös, oral, nasal oder inhalativ) geduldet werden.

(4) Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ausschlusses ist dabei festzulegen.

§ 8

Verhinderung von Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz innerhalb der Einrichtung

(1) Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, abgesehen vom Besitz von Betäubungsmitteln nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Betäubungsmittelgesetzes zum Eigenverbrauch in geringer Menge, dürfen innerhalb der Einrichtung nicht geduldet werden. Darauf ist durch einen Aushang hinzuweisen.

(2) Es muss gegenüber dem Personal die Anweisung bestehen,

1. den Hinweis nach Absatz 1 erforderlichenfalls persönlich gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern des Drogenkonsumraums zu wiederholen und
2. die in Absatz 1 genannten und nicht zu duldenen Straftaten unverzüglich zu unterbinden; bleibt dies erfolglos, sind das Personal oder die Leitung des Drogenkonsumraums verpflichtet, die Polizei zu benachrichtigen.

(3) Näheres regelt die Hausordnung.

§ 9

Verhinderung von Straftaten im Umfeld der Einrichtung

(1) Der Träger des Drogenkonsumraums hat mit dem zuständigen Bezirksamt, Abteilung Gesundheit, der Polizei und der Staatsanwaltschaft eng und kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Die Grundzüge der Zusammenarbeit sind verbindlich und schriftlich in einer Vereinbarung festzulegen. Die Vereinbarung ist der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

(2) Zu den Grundzügen der Zusammenarbeit nach Absatz 1 gehört es insbesondere, dass die Leitung des Drogenkonsumraums

1. zur Polizei ständig Kontakt hält und mit dieser ihre Maßnahmen abstimmt, damit frühzeitig Störungen der öffentlichen Sicherheit im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums verhindert werden und
2. bei Beeinträchtigung Dritter, bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder bei zu erwartenden Straftaten im unmittelbaren Umfeld des Drogenkonsumraums versucht, auf die Benutzerinnen und Benutzer sowie Anwesende bei einer sich abzeichnenden Szenebildung mit

dem Ziel einzuwirken, eine Verhaltensänderung zu erreichen; bleibt dies erfolglos, ist die Leitung des Drogenkonsumraums verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

§ 10

Benutzerinnen und Benutzer

(1) Die Benutzung des Drogenkonsumraums darf nur solchen Personen gestattet werden, die aufgrund bestehender Betäubungsmittelabhängigkeit einen Konsumentschluss gefasst haben.

(2) Jugendlichen darf der Zugang nur dann gestattet werden, wenn die Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt oder aufgrund besonderer Umstände nicht vorgelegt werden kann und sich das Personal im Einzelfall nach besonderer Prüfung anderer Hilfemöglichkeiten vom gefestigten Konsumentschluss überzeugt hat. In den Fällen, in denen keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorgelegt werden kann, ist die Leitung zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet. Jugendlichen unter 16 Jahren darf der Zugang nicht gestattet werden.

(3) Von der Benutzung des Drogenkonsumraums sind auszuschließen:

1. offenkundige Erst- oder Gelegenheitskonsumenten und -konsumentinnen,
2. alkoholisierte oder durch andere Suchtmittel in ihrem Verhalten beeinträchtigte Personen,
3. Personen, denen erkennbar die Einsichtsfähigkeit in die durch den Konsum erfolgenden Gesundheitsschädigungen fehlt,
4. Personen, die sich nicht ausweisen können.

§ 11

Dokumentation, Evaluation

(1) Es muss eine Dokumentation über den Betrieb des Drogenkonsumraums erfolgen, über deren Form und Inhalt die Erlaubnisbehörde im Rahmen der Erlaubniserteilung zu befinden hat. Hierbei sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen folgende Aspekte zu berücksichtigen: Altersangaben, Geschlechtszugehörigkeit, Nationalität, Konsumverhalten, Drogenpräferenz, Nutzungszahl und Nutzungsfrequenz, Gesundheitsschäden, AIDS und Hepatitis, Notfallsituationen, Wundversorgungen, Ausstiegsvermittlungen und die Sicherheitsproblematik.

(2) In Form von Tagesprotokollen ist insbesondere über Ablauf und Umfang der Kontakte mit den Benutzerinnen und Benutzern sowie über die bei Minderjährigen unterbreiteten Beratungsangebote, Zahl und Tätigkeit des Personals, einrichtungsbedingte Auswirkungen auf das unmittelbare räumliche Umfeld sowie besondere Vorkommnisse Auskunft zu geben.

(3) Die Tagesprotokolle sind zu Monatsberichten zusammenzufassen und auszuwerten. Über die Ergebnisse der Auswertung sind die Erlaubnisbehörde, die Polizei und das zuständige Bezirksamt, Abteilung Gesundheit, auf Verlangen zu unterrichten.

(4) Die Dokumentation des Deutschen Kerndatensatzes der Suchtkrankenhilfe (Klient) und die regelmäßige Übermittlung der Daten zur Auswertung nach dem abgestimmten Berliner Verfahren sind vom Träger sicherzustellen.

§ 12

Anwesenheitspflicht von Personal

Während der Öffnungszeiten des Drogenkonsumraums muss persönlich zuverlässiges und fachlich ausgebildetes Personal für die Erfüllung der in den §§ 3 bis 11 genannten Anforderungen in ausreichender Zahl anwesend sein.

§ 13

Verantwortliche Person

Der Träger des Drogenkonsumraums hat eine sachkundige Person und ihre Vertretung zu benennen, die für die Einhaltung der in den §§ 3 bis 12 genannten Anforderungen und der Auflagen nach § 10 a des Betäubungsmittelgesetzes sowie der Anordnungen der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung verantwortlich sind und die ihnen obliegenden Verpflichtungen ständig erfüllen können.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2002

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Heidi Knake-Werner

Regierender Bürgermeister

Senatorin für Gesundheit,
Soziales und Verbraucherschutz

Vertrag zur Drogenkonsumraum-Nutzung in der Mühlenstube Birkenstube

Berlin, den _____

Vertrag zwischen vista gGmbH vertreten durch

Name, Vorname – Mitarbeiter*in
vista gGmbH

und

Name, Vorname – Nutzer*in (in Druckbuchstaben)

männlich weiblich Transident

Geburtsdatum

Nationalität

1. Ich bestätige, dass ich bereits konsumerfahren bin
2. Ich trage selbst die Verantwortung und das Risiko für den Gebrauch von Drogen und bin mir der negativen Folgen des Drogenkonsums für meine Gesundheit bewusst.
3. Ich weiß, dass ich keinen Zugang zum Drogenkonsumraum habe, wenn ich durch Drogen- und / oder Alkoholkonsum bereits stark beeinträchtigt bin.
4. Ich bin bereit und in der Lage, mich gegenüber den Mitarbeiter*innen auszuweisen.
5. Wenn ich minderjährig und mindestens 16 Jahre alt bin, brauche ich die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für die Benutzung des Drogenkonsumraums. Andernfalls ist die Leitung der Einrichtung zur Zusammenarbeit/Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt verpflichtet.
6. Ich führe innerhalb der Einrichtung und in unmittelbarer Nähe der Einrichtung nur Drogen
 - a. zum Eigenbedarf mit.¹
7. Ich bin darüber informiert, dass
 - a. in den Drogenkonsumräumen ausschließlich der Konsum von Opiaten, Kokain, Amphetaminen sowie deren Derivaten gestattet ist und Drogenkonsum außerhalb der dafür vorgesehenen Räumlichkeiten nicht erlaubt ist
 - b. ich von vista medizinische, pflegerische und sozialarbeiterische Informationen und Beratung zu Safer-Use, Safer-Sex und Hilfeleistungen der Drogenhilfe erhalten kann. Wenn ich möchte, kann ich außerdem zu weiterführenden Hilfen (Drogenberatung, Substitution, betreutes Wohnen etc.) vermittelt werden.
8. Ich bin über die Hausordnungen für die Kontaktstelle und den Drogenkonsumraum informiert worden und habe beides in schriftlicher Form erhalten.

Verstöße gegen Vertrag oder Hausordnungen können zum Hausverbot führen.

Ich habe den Vertrag gelesen und verstanden und erkläre mich mit den Bedingungen und Regeln einverstanden.

Unterschrift Klient*in

Unterschrift Mitarbeiter*in

¹ Unmittelbare Umgebung heißt: um die Mobile herum bzw. vor der Einrichtung im Umkreis von ca. 100m

Erklärung zur Datenerfassung und zur Entbindung von der Schweigepflicht

Die Mitarbeiter*innen der vista Konsumräume unterliegen grundsätzlich der gesetzlichen Schweigepflicht und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht.

Hiermit entbinde ich,

Name, Vorname

geboren am: _____

die Mitarbeiter*innen von vista der „Birkenstube & Mühlenstube“ untereinander von der Schweigepflicht.

Diese Entbindung von der Schweigepflicht

dient regelmäßig:

- der Vertretung
- der Sicherstellung und Überprüfung der Qualität im Rahmen von Team-, Fach- und Fallbesprechungen oder Supervision

und bezieht sich:

- auf die zur Leistungserbringung erforderlichen Daten, dazu zählen „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ gemäß Artikel 9 Datenschutz Grundverordnung (DSGVO)²

und gilt:

- bis zum Ende der Leistungserbringung

Diese Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Berlin, den _____

(Unterschrift Leistungsempfänger*in)

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten (Deutscher Kerndatensatz, Konsumraum-Nutzungsverhalten) **zum Zweck der anonymisierten statistischen Auswertung** von mir erhoben werden. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verwendung der Daten unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

Berlin, den _____

(Leistungsempfänger*in)

Aufklärung erfolgte am / durch: Berlin, den _____

(Datum, Unterschrift –Mitarbeiter*in vista)

² „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ sind besonders sensible Informationen wie z. B. über die ethnische Herkunft, Gebrauch illegaler Drogen, HIV- und Hepatitis-Infektionen oder das Sexualleben



Von Nachbar*in zu Nachbar*in

Informationen und Tipps zum Umgang mit Drogengebrauch im nahen Umfeld.

Der Inhalt basiert u. a. auf den Broschüren
„UMSICHT! VORSICHT!“ der Fixpunkt gGmbH und
„KIEZ LEBEN UND LEBEN LASSEN“ vom Notdienst für Suchtmittelgefährdete und -abhängige Berlin e.V.

 **vista** Juli 2021
vista gGmbH
Geschäftsstelle und Verwaltung
Donaustraße 83, 12043 Berlin
Telefon 030/ 400370-100
vista@vistaberlin.de

Titelfoto: Müllerstraße Ecke Seestraße, Wikimedia, Alexander Savin
Fotos Innenteil: Pexels.com

Sehr geehrte Anwohnerinnen und Anwohner, liebe Nachbarinnen und Nachbarn im Kiez,

der Drogenkonsum und -handel sind in unserem Bezirk an vielen Stellen sichtbar und werden von den Bürger*innen oft als störend und belastend empfunden. Verständlicherweise möchten die wenigsten Bürger*innen dies vor ihrer eigenen Haustür sehen. Leider gibt es keine einfache Lösung und Verdrängungen führen dazu, dass die Probleme an anderer Stelle wieder auftauchen - das heißt, die Menschen stehen vor einem anderen Wohnhaus oder auf einem anderen Platz.

Die überwiegende Zahl der drogengebrauchenden Menschen möchte ihre Mitbürger*innen nicht mutwillig belästigen. Gerade wohnungslose Drogengebraucher*innen haben keinen Rückzugsort für den Konsum und die Entzugerscheinungen sind zu stark, um die Situation besser einzuschätzen.

Es wird im öffentlichen Raum konsumiert und Anwohnende fühlen sich verständlicherweise gestört

oder machen sich Sorgen um ihre Kinder.

Das Land Berlin, der Bezirk Mitte und wir, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vista gGmbH, wollen mit den Angeboten unserer neuen Kontaktstelle **Mühlenstube** auf diese Situation positiv einwirken. Unser Ziel ist es, die Gesundheit und die soziale Situation drogengebrauchender Menschen zu verbessern und zu einer Entlastung des öffentlichen Raumes und der Anwohnenden beizutragen.

Wir sind mit anderen Hilfeangeboten und den Behörden im Bezirk sehr gut vernetzt und versuchen für alle Beteiligten im Umfeld Lösungen zu finden.

Kontaktstellen mit integriertem Drogenkonsumraum haben sich seit vielen Jahren bundesweit bewährt. Sie tragen wesentlich zu einer Verbesserung der Situation im Kiez bei.

Unser Angebot

Unsere Anlaufstelle mit Drogenkonsumraum bietet den Menschen einen geschützten Ort, um Drogen unter hygienischen Bedingungen zu konsumieren und gebrauchte Spritzen sicher zu entsorgen. Bei uns erhalten hilfebedürftige Personen medizinische Erstversorgung, Hilfen zur Alltagsbewältigung und eine Aufenthaltsmöglichkeit.

Unser Streetwork-Team ist im nahen Umfeld der Einrichtung unterwegs und für Drogengebrauchende und Kiez-Bewohner*innen ansprechbar. Wir wirken bei den Klient*innen auf respektvolles Verhalten gegenüber Anwohnenden und Umwelt hin. Der Aufenthalt im Umfeld unserer Einrichtung vor und nach dem Konsum ist nicht gestattet.

Bitte informieren Sie uns, wenn Sie sich gestört fühlen, damit wir möglichst frühzeitig eingreifen und durch Information und Begleitung dazu beitragen können, dass sich die Situation entspannt.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen hilfreiche Tipps im Umgang mit schwierigen Situationen geben, aber auch auf die Situation drogengebrauchender Menschen hinweisen und weitere Hilfeangebote aufzeigen.





In meinem Wohnumfeld halten sich regelmäßig Personen auf, die mich stören. Was kann ich tun?

An öffentlichen Orten versammeln sich manchmal Personen mit unterschiedlichen Problemlagen. Vielleicht handelt es sich auch um junge Menschen, die Treffpunkte außerhalb des Elternhauses suchen. Andere sind wohnungslos und treffen sich mit Freunden, weil ihnen ein privater Rückzugsort fehlt.

Drogengebrauchende wollen ihre Umgebung vordergründig nicht belästigen, aber häufig fallen Sie durch „schnorren“, lange Aufenthalte oder Schlafen in der Öffentlichkeit auf.

Uns ist bewusst, dass diese Situationen bei Ihnen Ärger oder auch Angst hervorrufen können.

- Zu Ihrem Schutz und dem der Betroffenen: Handeln Sie nicht alleine. Besprechen Sie Ihr Vorgehen mit Nachbar*innen, Freund*innen oder Kolleg*innen.

- Wenn Sie selbst handeln wollen, überlegen Sie, was Sie genau stört und sprechen Sie die Punkte an, die Sie persönlich betreffen (z. B. die Lautstärke oder ein konkretes Benehmen). Vermeiden Sie dabei Belehrungen oder ein aggressives Auftreten.
- Informieren Sie Fachleute, wie z. B. Sozialarbeiter*innen unserer Einrichtung, Mitarbeitende anderer Hilfeangebote oder die bezirkliche Suchthilfekoordinatorin im Bezirk (siehe Adressenteil hinten).
- Die Polizei kann bei konkreten Straftaten informiert werden. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist allerdings nicht illegal.



In meinem Wohnhaus oder der nahen Umgebung werden Drogen konsumiert. Wie reagiere ich?

1. Überlegen Sie, was Sie sich zutrauen und holen Sie sich ggf. Hilfe. Sprechen Sie das Problem direkt an. Bewahren Sie Ruhe. Seien Sie möglichst respektvoll und höflich. Hat die Person die Spritze bereits angesetzt, ist es besser, sie den Konsumvorgang beenden zu lassen. Denken Sie daran, dass die Person ängstlich oder panisch reagieren könnte.
2. Geben Sie den Betroffenen Informationen, z. B. zu unserem Drogenkonsumraum oder anderen Hilfeangeboten (Adressliste am Ende der Broschüre).
3. Bitten Sie die Person, ihre Abfälle wieder mitzunehmen und zu entsorgen und zukünftig nicht an diesem Ort zu konsumieren.
4. Sie können auf die Auswirkungen des Konsums, z. B. für Kinder im Haus, hinweisen. Bleiben Sie möglichst bei sich und Ihren Sorgen. Vermeiden Sie es, den/ die andere*n zu belehren. Die meisten werden Ihre Aufforderung befolgen.
5. Informieren Sie unsere Einrichtungen oder die bezirkliche Suchthilfekoordination über Probleme in Ihrem Haus oder Wohnumfeld.
6. Besprechen Sie mit Ihrer Hausgemeinschaft und Hausverwaltung, wie Sie mit dem Thema umgehen können und wollen (z. B. Aushänge zu Hilfeangeboten in der Nähe machen, Installation einer Türschließenanlage, gemeinsame Absprachen mit der Nachbarschaft).



IV.

Ich finde eine Spritze - was tun?

Die Vergabe sauberer Spritzen hilft Infektionen zu vermeiden und die Gesundheit Drogengebrauchender zu verbessern. Wir weisen Konsument*innen regelmäßig auf die Möglichkeit der fachgerechten Entsorgung in unserer Einrichtung oder in öffentlichen Spritzenabwurfheimern (von Fixpunkt e.V.) hin und verteilen stichsichere Behältnisse.

Dennoch kann es vorkommen, dass Sie eine Spritze an einem öffentlichen Ort finden.

1. Um eine Verletzung zu vermeiden, versuchen Sie beim Fund einer Spritze niemals die zugehörige Schutzkappe auf die Nadel zu stecken.
2. Sollten Sie die Spritze trotzdem aufheben wollen, benutzen Sie dafür eine Pinzette und idealerweise einen Schutzhandschuh.
3. Werfen Sie eine Spritze niemals unverpackt in einen Abfallbehälter! Es besteht die Gefahr, dass

sich andere daran verletzen. Nadeln sollten nur stichsicher verpackt (Flasche, Dose, medizinische Entsorgungsboxen) in den Abfallbehälter geworfen oder in einer Apotheke abgegeben werden. Gebrauchte Spritzen können in unserem Drogenkonsumraum abgegeben werden.

4. Achten Sie bei weiteren Konsumhinterlassenschaften (z. B. blutige Tupfer, Verpackungen etc.) ebenfalls darauf, nichts mit den Händen zu berühren. Auch hier können sich Nadeln verstecken.
5. Kommt es in Ihrem Haus häufiger zu Spritzenfunden, kontaktieren Sie bitte das Ordnungsamt Mitte oder die Suchthilfekordinatorin (siehe Ende der Broschüre). Informieren Sie alternativ unser Streetworker*innen, damit wir uns um die Beseitigung kümmern.

Wenn Ihr Kind eine Spritze findet, sollte es sofort einen Erwachsenen informieren.

V.

Ich habe mich an einer Spritze gestochen!

Bestimmte Viren (wie z. B. HIV, Hepatitis B und C) können durch Blut übertragen werden. Wenn Sie die Hinweise zu Spritzenfunden beachten, ist das Risiko aber als gering einzuschätzen.

Sollten Sie oder ein Kind sich dennoch an einer Nadel stechen, gehen Sie wie folgt vor:

1. Desinfizieren Sie die Stichverletzung sofort! Ist kein Desinfektionsmittel vorhanden, so lassen Sie sauberes Wasser über die Wunde fließen.
2. Lassen Sie die Verletzung zunächst weiterbluten, so werden Keime aus der Wunde transportiert.
3. Gehen Sie schnellstmöglich ins nächste Krankenhaus (möglichst mit der Spritze)!

Eine Behandlung zur Vorbeugung einer HIV-Infektion ist wirksam, wenn sie innerhalb kürzester Zeit (max. 48 Std. nach dem Vorfall) beginnt. Die Ansteckungsgefahr ist aber sehr gering. Bisher ist welt-

weit keine HIV-Infektion durch eine herumliegende Nadel, zum Beispiel im Sandkasten, bekannt.

Eine Infektion mit Hepatitis B und Hepatitis C ist dagegen möglich. Daher sollte man sich unbedingt ärztlich untersuchen lassen.

Gegen eine Hepatitis-B-Infektion schützt eine Impfung, auch wenn sie erst nach der Verletzung durchgeführt wird. Hepatitis C ist heutzutage gut heilbar.



VI.

Sie finden eine hilf- oder leblose Person. Was können Sie tun?

Der Konsum von Substanzen wie Heroin (oftmals in Verbindung mit Medikamenten oder Alkohol) kann zu einer Überdosis führen. Dabei kann es zu einer akuten Lähmung der Atemwege kommen, die sehr schnell zum Tode führen kann. Oft ist es nur schwer zu unterscheiden, ob jemand akut überdosiert ist oder einfach nur „weggetreten“. Schnelles und durchdachtes Handeln kann lebensrettend sein!

Denken Sie bitte daran, dass Sie juristisch zur Hilfe verpflichtet sind.

1. Rufen Sie den Rettungswagen (112)!
2. Sprechen Sie weitere Personen im Umfeld an und bitten Sie um Unterstützung.
3. Versuchen Sie die bewusstlose Person anzusprechen und ggf. wachzuhalten.
4. Überprüfen Sie Puls und die Atmung der Person.

5. Leiten Sie Wiederbelebungsmaßnahmen ein, wenn kein Puls und keine Atmung vorhanden sind (Herzdruckmassage 30 x, wenn möglich im Wechsel mit 2 x Atemspenden)
6. Bleiben Sie bei der Person bis Hilfe eintrifft.

Achten Sie dabei immer auf Ihre eigene Sicherheit! Es könnte sein, dass sich neben oder unter der bewusstlosen Person Spritzen, Nadeln oder ähnliche Rückstände befinden.



Nützliche Adressen im Bezirk Mitte ,Ortsteile Wedding und Tiergarten

vista gGmbH

Mühlenstube (voraussichtlich ab Oktober 2021)

Kontaktstelle mit integriertem Drogenkonsumraum

Müllerstr. 120, 13349 Berlin

Tel. 0160/ 586 82 64 (Elisa Wille, Einrichtungsleitung)

muehlenstube@vistaberlin.de

vista gGmbH

Birkenstube

Kontaktstelle mit integriertem Drogenkonsumraum

Birkenstr. 51, 10559 Berlin

Tel.030/ 447213-53

birkenstube@vistaberlin.de

vista gGmbH

Ambulante Suchtberatung Mitte

Zentrum für integrative Suchthilfe

Stromstraße 47, 10551 Berlin

Tel. 030/ 224451-100

mitte@vistaberlin.de

Fixpunkt e.V.

Berlin Mitte

Utrechter Str. 44, 13347 Berlin

Tel. 030/ 40995151 oder 170 794 87 41

mitte@fixpunkt.org

FrauSuchtZukunft e.V.

Frauenladen

Nazarethkirchstr. 42, 13347 Berlin

Tel. 030/ 4552093

frauenladen@frausuchtzukunft.de

Notdienst Berlin e.V.

Drogennotdienst

Genthiner Str. 48, 10785 Berlin

Tel. 030/ 233240200

info@notdienst.de

Bezirksamt Mitte von Berlin

Suchthilfekoordinatorin Petra Scholz

Tel. 030/ 9018-43034

petra.scholz@ba-mitte.berlin.de

www.berlin.de/qpk-mitte

Ordnungsamt Mitte

Eingabe per Formular über das Onlineportal

<https://ordnungsamt.berlin.de/>

oder über die Mobile App „Ordnungsamt-Online“

Sozialpsychiatrischer Dienst im Bezirk Mitte

Team örtlicher Bereich Wedding

Westhafenstr. 1, 13353 Berlin

Anmeldung: 2. Etage, Zimmer 214

Tel. 9018-45212

Streetwork der sozialen Wohnhilfe

Rathaus Tiergarten im Raum 128 (1. Stock)

Bei Straßenobdachlosigkeit im Bezirk Mitte

Herr Hoßbach, Tel. 0173 270 20 73

c.hossbach@ba-mitte.berlin.de

Frau Albrecht, Tel. 0162 109 43 05

a.albrecht@ba-mitte.berlin.de

